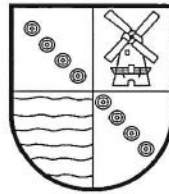


Samtgemeinde Holtriem

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Holtriem
-Steueramt-
Auricher Straße 9
26556 Westerholt

Anmeldung eines Zwischenzählers

Name, Vorname	Telefonnummer
Anschrift des Eigentümers	Objekt

Einbau am:	
Einbau durch:	
Zwischenzähler-Nummer:	
Zählerstand:	
Geeicht bis:	

Abnahme durch:

Datum, Unterschrift:

Nach § 14 Absatz 5 der Abwassersatzung der Samtgemeinde Holtriem werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Die Mengen sind durch geeichte Wasserzähler zu ermitteln, die fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden nicht anerkannt. Hiermit bestätige ich, dass es sich bei dem angemeldeten Zähler um einen zugelassenen Zähler in diesem Sinne handelt.

Die Gartenwasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt/Zählerstand berücksichtigt werden, an dem sie bei der Samtgemeinde Holtriem schriftlich angemeldet und vom Klärwärter fachtechnisch abgenommen wurde.

Hinweis:

Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist!

Die Abzugszähler (Gartenwasserzähler) müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Abzugszähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Der Zählerwechsel ist der Samtgemeinde Holtriem schriftlich mitzuteilen.

Es werden zudem nur Abzugszähler anerkannt, die in **Fließrichtung** eingebaut wurden (siehe Pfeil am Zähler).

Die Samtgemeinde Holtriem behält sich vor, den von Ihnen installierten Zwischenzähler abzulesen und zu überprüfen.

Ich habe obige Bedingungen gelesen, und erkläre mich mit ihnen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Satzungsrechtliche Grundlagen

Schmutzwasser ist gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung

- das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
- das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser), wie z.B. Schwimmbad-/Poolwasser, Aquarienwasser, verschmutztes Kühlwasser, o.ä.

Dieses Wasser unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser, d.h. es ist der Kanalisation zuzuführen und nicht anderweitig auf dem Grundstück zu verbringen oder der Oberflächenentwässerung zuzuführen.

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Nach § 14 Absatz 5 der Abwassersatzung können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, auf Antrag bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden.

Dies betrifft vor allem Wasser für die Viehtränke oder Gartengießwasser.

Antragstellung für die Absetzung von Schmutzwasser

Voraussetzung hierfür ist, dass die Ermittlung der abzusetzenden Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler erfolgt, der auf eigene Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut wird. Dieser eingebaute Wasserzähler ist dem Landkreis Holtriem unter Angabe der Zählernummer und des Zählerstandes anzumelden. Das erforderliche Antragsformular finden Sie im Internet unter www.holtriem.de unter der Rubrik Formulare oder Sie erhalten es im Steueramt der Samtgemeinde Holtriem. Der Antrag ist unverzüglich nach dem Einbau des Zählers bei der Samtgemeinde Holtriem vorzulegen.

Eichpflicht/Eichfristen für die Absetzzähler

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Eichfrist beträgt derzeit 6 Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeit, muss der Zähler ausgewechselt oder nachgeeicht werden. Für den Zählerwechsel ist eine erneute Antragstellung bei der Samtgemeinde Holtriem notwendig.

Fristgerechte Meldung der Zählerstände für die Absetzung

Verspätet gemeldete Zählerstände können bei der jährlichen Abrechnung der Schmutzwassergebühr nicht mehr berücksichtigt werden!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass sich die Samtgemeinde Holtriem stichprobenartig und bei Unklarheiten eine Besichtigung der Installation vornimmt.